

# AMTSBLATT

## des k. und k. Kreiskommandos in Nowo-Radomsk.

IV. Stück.—Ausgegeben und versendet am 18. Mai 1915.



## 1.

## Die Führung der Standesregister (Matriken).

### I.

Im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23./4. 1915 № 9 wird hiemit öffentlich verlautbart:

1. die Führung der Standesregister (Matriken) ist Aufgabe der k. u. k. Militärverwaltung und erfolgt unter der Leitung und Aufsicht des Kreiskommandos. (§ 1.)

2. Gegenstand der Eintragung in die Standesregister sind: die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle (§ 2).

3. Die Matriken werden in **polnischer Sprache** geführt. (§ 4).

4. Die Führung der Matrik obliegt für Angehörige der röm. kath. Kirche dem zuständigen Seelsorger, in allen anderen Fällen dem Vorsteher jener Gemeinde, in der sich der Matrikenfall ereignet hat. (§ 3).

5. Jeder Matrikenfall ist dem zuständigen Matrikenführer **binnen 8 Tagen** anzuzeigen. (§ 5).

Der Anzeige von einem Sterbefalle ist der Totenbeschauschein anzuschliessen.

6. Anzeigepflicht:

a) Die Geburtsanzeige obliegt dem **ehelichen Vater.** Ist der Vater nicht anwesend oder ausserstande, die Anzeige zu machen, oder ist das Kind unehelich, so ist die Anzeige vom Geburtshelfer oder **der Hebamme,** in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause das Kind geboren wurde.

Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die **Mutter** verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

b) Die Eheschliessung hat der Ehegatte, bei seiner Verhinderung die Ehegattin und wenn auch sie verhindert ist, der **Vater,** dann die Mutter der Gattin anzuzeigen.

c) Die **Todesanzeige** hat der nächste Angehörige und wenn dies unmöglich ist, derjenige zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause der Sterbefall eingetreten ist.

7. Den Standesregistern und den Matrikenauszügen kommt die **Beweiskraft** öffentlicher Urkunden zu. (§ 9).

8. Uebertretungen und Strafen: Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 200 K im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu 10 Tagen (10 K Geldstrafe = 1 Tag Arrest) bestraft.

Die Nachahmung oder Fälschung eines Matrikenbuches oder eines Matrikenauszuges wird nach den militärischen Strafgesetzen geahndet.

## II.

Mit Bezug auf die den Hochw. Pfarrämtern und den Herrn Wojten bereits zugestellten Verordnungsblätter der k. u. k. Militärverwaltung in Polen 3. Stück № 9. und mit Bezug auf die obige Kundmachung wird vom k. u. k. Kreiskommando Nachstehendes angeordnet:

1. Mit dem Inhalte der obgenannten Vorschriften vom 23. April 1915 Zl. 9 ist sich sofort und genauestens vertraut zu machen.

2. Die Matrikenbücher sind sogleich anzulegen; die der Verordnung beigeschlossenen Drucksorten sind unverzüglich anzuschaffen.

Die anzulegenden Matrikenbücher sind zu parafieren und haben das Amtssiegel des k. u. k. Kreiskommandos zu tragen.

3. Die erforderlichen Drucksorten sind in der Druckerei Gelbard in Noworadomsk erhältlich.

4. Die Hochw. Herrn Pfarrer wollen die Aufsicht über die nichtkatholische Matrikenführung übernehmen und beratend und belehrend die Gemeinde-

vorsteher, denen die Führung dieser Matrikenbücher anvertraut ist, unterstützen.

5. Vom 1. Juni 1915 an sind die Matrikenbücher nach der neu vorgeschriebenen Form zu führen.

Bis zu diesem Termine kann die alte Form beibehalten werden, doch müssen die Eintragungen in polnischer Sprache erfolgen.

Unter der letzten in russischer Sprache erfolgten Eintragung ist nachstehende Klausel anzusetzen:

„Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 Zl. 9 enthalten im Verordnungsblatte III. Teil; auf Grund dieser Verordnung wurde die Matrikenführung in polnischer Sprache angeordnet".

6. Bis spätestens 3. Juni 1915 haben die Hochw. Pfarrämter und die Herren Wojten über die erfolgte Anlage der Matrikenbücher im Sinne der genannten Vorschrift Bericht zu erstatten.

Das k. u. k. Kreiskommando wird sich von der Richtigkeit der Neueinführung überzeugen.

7. Für die Ausstellung von Matrikenauszügen können bis auf Widerruf die bisher üblichen Gebühren eingehoben werden.

8. Die beiliegende Kundmachung ist allgemein zu verlautbaren.

Die Belehrung der Bevölkerung von der Kanzel erscheint in diesem Falle das wirksamste Mittel zu sein.

Bezüglich der Belehrung der jüdischen Bevölkerung rücksichtlich der Matrikenführung haben die Herren Wojten mit den Rabbinern das Einvernehmen zu pflegen.

# 2
# Gemeindegerichte.

### A) Gebühren.

Das K. u. k. VI. Etappenkommando hat mit Erlass vom 13. April 1915 № 38183 die Gebühren der als Richter, Beisitzer und Schreiber bei den Gemeindegerichten bestellten Personen wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| Gemeinderichter monatlich | . | 170 K |
| Beisitzer „ | . | 25 K |
| Schreiber „ | . | 84 K |

Die Gebühren beginnen am 1. des, dem Tage des Beginnes der Amtierung des Gerichtes, folgenden Monates. Für die Tage bis zum 1. dieses Monats gebührt ein Taggeld u. zw: für den Gemeinderichter von 5 K 60 Hell., Beisitzer 1 K und Schreiber 2 K 80 Hell.

### B) Einrichtung.

In den seitens einiger reaktivierter Gemeindegerichte an das k. u. k. Kreiskommando gerichteten Zuschriften wurden Fragen bezüglich innerer Einrichtung dieser Gerichte aufgeworfen.

Da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass auch andere Gemeindegerichte sich in derselben Angelegenheit an das Kreiskommando wenden dürften, wird allen Gemeindegerichten des Kreises Folgendes eröffnet:

1.) Die Amtslokale sind in 1. Linie in den Räumlichkeiten unterzubringen, die auch früher für diese Zwecke zur Verfügung standen; in 2 ter Linie müssen sie einstweilen in Gebäuden untergebracht werden, die die Gemeindevorstehung im Amtsorte des Gemeindegerichtes zu diesem Zwecke beizustellen verpflichtet ist; die Gemeinde hat auch die Pflicht, eventuell dringend notwendige Reparaturen dieser Gebäude vornehmen zu lassen.

Dem Gemeindegerichte in Noworadomsk wird aufgetragen, sich zwecks Beistellung eines entsprechenden Lokales an das hiesige k. u. k. Etappenstationskommando zu wenden.

2.) Den Verlag der den Gemeindegerichten für das Zivil-und Strafverfahren notwendigen Drucksorten besorgt das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos.

Diese Drucksorten werden bezüglich der Form den bis zum Ausbruche des Krieges in Verwendung gestandenen entsprechen und sich von denselben lediglich dadurch unterscheiden, dass sie in polnischer Sprache aufgelegt werden.

Den Druck besorgt die Druckerei Gelbard in Noworadomsk (ul. Strzalkowska) und wird sich dort auch die Niederlage der Drucksorten befinden.

Sofort nach Beendigung der Druckarbeiten werden alle Gemeindegerichte hievon verständigt werden und in der Lage sein, die notwendige Anzahl der Drucksorten zu beheben; die Übernahme derselben muss dem Eigentümer der Druckerei Gelbard bestätigt werden, worauf die Rechnungen vom hiesigen Kreiskommando beglichen werden.

In derselben Druckerei haben die Gemeindegerichte Papier, Fliesspapier, Tinte, Bleistifte und andere Kanzleibedürfnisse zu beziehen.

Das Militärgericht hat auch die Verfertigung der notwendigen Siegel veranlasst und werden dieselben nach ihrer Fertigstellung den einzelnen Gemeindegerichten übersendet werden.

3.) Bezüglich der Gesetzbücher werden nochmals die Gemeindegerichte auf die Kundmachung vom 8. April l. J. verwiesen, der zu Folge die Ausübung des Richteramtes in Zivil-und Strafsachen auf Grund der Vorschriften, die in den Ländern des Königreiches Polen bis zum Ausbruche des Krieges bindend waren, zu erfolgen hat, also in Strafsachen auf Grund des Gesetzes über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen, des Strafgesetzes und der Strafprozessordnung und in Zivilrechtsachen auf Grund des napoleonischen Kodex und der Zivilprozessordnung.

Nachdem fast alle Gemeindegerichte im Besitze von in russischer Sprache redigierten Handbüchern sind, müssen die Gerichte sich dieser Bücher bedienen.

Einzelne Gemeindegerichte, die solche Bücher nicht besitzen, müssen vorderhand bis zu dem. Zeitpunkte, in welchem das Kreiskommando in der Lage sein wird, derartige Bücher zu bekommen, sich im Wege gegenseitiger Verständigung mit den benachbarten Gerichten behelfen.

4.) Die Zustellung von Vorladungen in Orten. die sich auserhalb des Amtssitzes des Gemeindegerichtes befinden, hat durch das Gendarmeriepostenkommando zu erfolgen.

5.) Die Gebühren, die in Zivilrechtssachen eingehoben werden müssen, sind nach den Normen, die bis zum Ausbruche des Krieges bindend waren, auszumessen.

Zum Zwecke der Evidenz der eingehobenen Gebühren haben die Gemeindegerichte ein entsprechendes Vormerkbuch zu führen, das der Gemeinderichter wenigstens einmal im Monate zu kontrollieren hat.

Die behobenen Gebühren müssen am Ende eines jeden Kalendermonates dem nächsten Gendarmeriepostenkommando übergeben werden, worauf letzteres das Geld an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen hat.

---

# 3.

# Verbot von Zahlungen und die Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten.

Zufolge Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 finde ich folgendes anzuordnen:

1.) Es wird bis auf weiteres verboten:

a) an solche Personen, die im Gebiete von Russland, von Grossbritannien, Irland und der britischen Kolonien und Besitzungen, ferner von Frankreich und seinen Kolonien ihren Wohnsitz haben, sowie

b) an Angehörige der im Punkte a)genannten Länder, insoferne sie ihren Wohnsitz nicht in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im okkupierten Gebiete Russisch-Polen haben, wie immer geartete Zahlungen zu leisten.

2.) Für die Dauer des Verbotes können Verzugszinsen nicht gefordert werden.

3.) Die an im Punkte 1 a, und b, bezeichneten Personen bestehenden Schulden sind vom Schuldner innerhalb 14 Tagen an das k. u k. Kreiskommando anzuzeigen, wenn dieselben den Betrag von 500 Kronen, 200 Rubel, 500 Francs oder 20 Pfund übersteigen.

4.) Die Zuwiderhandelnden werden mit strengem Arreste bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50,000 Kronen gerichtlich bestraft.

5.) Das von der kais. russischen Regierung erlassene Verbot, Zahlungen an österreichische, ungarische, deutsche oder türkische Staatsangehörige zu leisten, wird aufgehoben.



# 4.

# Etappenpostamt.

1.

Der Privatpostverkehr beim Etappenpostamt in Novoradomsk wird zwischen der Stadt Novoradomsk und den Etappenpostämtern in **Petrikau, Olkusz, Dombrowa, Jędrzejów, und Miechów**, einerseits und zwischen den Orten der Oest. ungar. Monarchie andererseits mit dem 1. Mai 1915 eröffnet.

Der Postverkehr mit Deutschland und dem in deutscher Verwaltung stehenden Gebiete Russisch-Polens, sowie mit dem übrigen Ausland ist vorläufig nicht zugelassen.

Der Postverkehr der Zivilbevölkerung zu den k. u. k. Feldpostämtern und Privatsendungen von Personen der Armee im Felde von Feldpostämtern durch Etappenpostämter an die Zivilbevölkerung ist unzulässig.

2.

Zur Beförderung werden beim Etappenpostamt in Novoradomsk angenommen:

1. offene Briefe,
2. Korrespondenzkarten,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe, diese dürfen nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten.

3.

Das Porto beträgt:

1. für Briefe bei einem Gewichte bis 20 gr. 10 h., darüber hinaus bis zum Gewichte von 250 gr. 20 h.;
2. für Korrespondenzkarten 5 h.;
3. für Drucksorten bei einem Gewicht bis 50 gr. 3 h., über 50 bis 100 gr. 5 h., über 100 bis 250 gr. 10 h., über 250 gr. bis 500 gr. 20 h.. über 500 bis 1000 gr. 30 h.;
4. für Warenproben bei einem Gewichte bis 250 gr. 10 h. über 250 bis 350 gr. 20h.;
5. für Briefe mit Wertangabe:

a) an Gewichtgebühr 48 h.,

b) an Wertgebühr bei einer Wertangabe bis 100 Kr. 6 h., über 100 bis 600 Kr. 12 h., für je weitere 300 Kr. 6 h.

4.

Alle Sendungen unterstehen dem Frankozwang. Unfrankierte und ungenügend frankierte Sendungen werden von der Annahme oder Weiterbeförderung ausgeschlossen.

5.

Zur Frankierung der Sendungen sind Militärfrankomarken mit dem Aufdruck: „K. u. k. Feldpost“ zu verwenden. Diese Marken sind beim Etappenpostamt in Novoradomsk erhältlich. Auf den amtlich ausgegebenen rreospondenzkarten ist die Marke eingedruckt.

6.

Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer, die Ueberw chung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische, hebräische Schrift, Geheimschrift Schnellschrift) unzulässig. **Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.**

7.

Die beim hiesigen Etappenpostamt für Privatpersonen eintreffenden nichtbescheinigten Sendungen werden durch angestellte Briefträger gegen Einhebung einer Zustellungsgebühr von 2 h. für einen Brief, von 1 h. für eine Korrespondenzkarte. Drucksorte (Zeitung oder Warenprobe an die betreffenden Adressaten zugestellt. Die Briefträger werden durch eine gelbe Armbinde mit schwarzem Posthorn kenntlich gemacht.

Bescheinigte Postsendungen werden den betreffenden Empfängern durch den Amtsdiener des Etappenpostamtes avisiert. Avisogebühr beträgt 4 h pro Stück.

Wertsendungen können seitens der betreffenden Adressaten nur gegen Vorweisung einer ämtlichen Legitimation beim Etappenpostamt behoben werden

8.

Alle zur Aufgabe gelangenden Sendungen müssen die genaue Adresse des Absenders enthalten.

9.

Ausser Geldsorten der Kronenwährung sind solche der deutschen und russischen Währung anzunehmen.

Es gelten folgende Umrechungskurse:

a) deutsche Währung.

| | | |
|---|---|---|
| 1 Mark | . = | 1· 25 K. |
| 50 Pfennige | . = | 0. 62 K. |
| 25 Pfennige | . = | 0. 31 K. |
| 10 Pfennige | . = | 0. 12 K. |
| 5 Pfennige | . = | 0. 06 K. |

2 Pfennige . = 0. 02 K.
1 Pfennig = 0 01 K.

b) russische Währung.

1 Goldrubel . = 2. 50 K.
1 Noten-oder Silber-Rubel 2. 00 K.
1 Kopeke . = 0. 02 K.

10.

Zur Erleichterung der Aufgabe gewöhnlicher Sendungen werden in der Stadt Novoradomsk 4 Briefkasten aufgestellt u. zw. je einer beim k. u. k. Kreiskommando, beim Etappenpostamt (frühere russische Post) beim k. u. k. Etappenstationskommando und beim Bahnhofe.

11.

Der gesammte Postverkehr steht unter militärischer Ueberwachung. Das Armeeoberkommando behält sich vor, aus militärischen Rücksichten den Privatverkehr beim Postamte jederzeit dauernd oder vorübergehend einzustellen.

Die bereits übernommen Beförderungen werden diesfalls nach Möglichkeit durchgeführt.

Eine Haftung bezüglich der Privatpostsendungen wird stets nur für Verschulden der Postbediensteten übernommen.

.........................

# 5.

# Maas- und Gewichtsystem in Russisch-Polen.

Vergleichende Zusammenstellung der in Russisch-Polen im Gebrauche stehenden Masse und Gewichte und des metrischen Masses und Gewichtes.

## I. Längenmass:

### a) russisches:

I Sashen (sążen Klafter) = 7 Fuss = 3 Arsihn (arszyn) = 2·1335 Meter,

I Werst (wiorsta) = 500 Sashen = 1·0668Kilometer,

I Fuss = 12 Zoll = 120 Linien = 0·3048 Meter,

I Arshin = 16 Wersheck (werszek) = 28 Zoll = 0·7112 Meter,

I Wersheck = 1·75 Zoll = 0·0445 Meter.

b) polnisches:

I Klafter - 3 Ellen - 1·728 Meter

I Elle - 2 Fuss - 0·576 „

I Fuss - 12 Zoll - 0·288 „

I Zoll - 12 Linien - 0·024 „

I Linie - 0·0024 „

I Feldmesskette - 10 Prent - 43·2 Meter,

I Prent - 15 Fuss - 10 Prenzik 4·32 Meter.

I Meter = 0·4687 Sashen = 0·5787 Klafter polnisch,

I „ = 1·4061 Arshin

I „ =22·4976 Wershek

I „ = 3·2809 Fuss russisch = 3·4702 Fuss polnisch

I „ =39·3708 Zoll „ =41·6666 Zoll „

## II. Flächenmass:

a) russisches:

I Quadrat Sashen - 4·5521 m²

I Diesiatina - 2400 Quadrat-Sashen- 1·0925 Hektar.

b) polnisches:

I Quadrat Prent - 18·6624 m²

I Joch - 300 Quadrat-Prent - 55·9872 Ar.

I Wloka - 30 Joch - 16·7962 Hektar.

## III. Flüssigkeitshohl - und Trockenhohlmass:

a) russisches:

I Eimer - 750·568 Kubik-Zoll - 12·2989 Liter

I Fass - 40 Eimer - 4·9196 Hektoliter

I Eimer = 10 Kruzheck (krużek) = 100 Becher (czarka)

I Tschetwerik =1601·212 Kubik = Zoll = 26·2377 Liter

I Tschetwert = 8 Tschetwerik = 64 Garniec = 2·099 Hektoliter

64 Eimer = 30 Tschetwerik.

b) polnisches:

I Korez = 32 Garniec = 1·28 Hektoliter

I Garniec = 4 Liter

I Kwarta = 1/4 Garniec = 1 Liter.

## IV. Gewicht:

| | | |
|---|---|---|
| I Pfund = 32 Lot = 96 Zolotnik = | 0·4095 | Kg. |
| I Zolotnik = 96 Dola = | 4·2658 | g. |
| I Dola = | 0·0443 | g. |
| I Pud = 40 Pfund = | 16·3809 | Kg. |
| I Berkowiec = 10 Pud = | 163·8094 | Kg. |



# 6.

# Einlösung von Requisitionsbescheinigungen der deutschen Truppen.

Mit der Einlösung der von deutschen Truppenteilen ausgestellten Requisitionsscheine ist nunmehr die deutsche Zivilverwaltung für Russisch-Polen beauftragt worden. Die Einsammlung der Scheine kann aber nur allmählich erfolgen und es wird daher jede Gemeinde bestimmte Termine zu deren Ablieferung mitgeteilt erhalten.

Die Herren Wojten werden daher verständigt, von der Einsendung dieser Requisitionsbescheinigungen an das k. u. k. Kreiskommando Abstand zu nehmen und die Terminverständigung abzuwarten.

# 7.

# Bezugsmodus des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Das Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen kann jede Person abonnieren.

Die Bestellung des Verordnungsblattes wird von jedem Postamte — vorläufig beim Etappenpostamte Noworadomsk — gegen eine Anzahlung von 1 Krone entgegengenommen.

Die Anzahlung wird bestätigt und berechtigt zum Bezuge von zwanzig aufeinander folgenden Stücken des Verordnungsblattes.

Die Bestellung des Verordnungsblattes geschieht mittels einer Korrespondenzkarte, welche im Postamte erhältlich ist.

Die Zustellung des Verordnungsblattes an den Abonnenten veranlasst das Kreiskommando.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden vom Kreiskommando zum Preise von 10 Hellern abgegeben.

**Nur die Gemeindeämter** erhalten dieses Verordnungsblatt — gemäss Punkt 1. §: 6 des Verordnungsblattes I Stück vom 19. Februar 1915 — **unentgeltlich.**

..........................

# 8.

# Bezugsmodus des Amtsblattes des k.u. k. Kreiskommandos.

Bezüglich der Pränumerationsbedingungen des Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos wird nachstehend verfügt:

Der Preis wird festgesetzt und zwar mit:

| | | |
|---|---|---|
| monatlich | . . . . | 1 Krone |
| vierteljährig | . . . . | 3 Kronen |
| halbjährig | . . . . | 6 „ |
| jährlich | . . . . | 12 „ |

Das Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos kann von Jedermann abonniert werden.

Zum Bezuge des Amtsblattes sind verpflichtet:

Die Gemeinden, Pfarrämter und Schulen.

Die Gemeinden entrichten den Pränumerationsbetrag gelegentlich der Steuereinzahlung, während die Pfarrämter, Schulen und alle übrigen Abonnenten diesen Betrag beim k. u. k. Kreiskommando im Vorhinein zu erlegen haben.

Obige Bezugsbedingungen sind von den Gemeinden allgemein zu verlautbaren.

**Diese Anordnung tritt mit 1. Juli 1915 in Kraft.**



## 9.

# Dislocation der Gendarmerieposten

**Mit 10. Mai 1915 treten nachstehende Veränderungen in der Dislocierung der Gendarmerie-Posten ein:**

| K. K. Bezirks Gendarmerie-Kommando. | Posten in | Den Postenrayon bilden die Gemeinden mit den dazugehörenden Ortschaften | K. K. Bezirks Gendarmerie-Kommando. | Posten in | Den Postenrayon bilden die Gemeinden mit den dazugehörenden Ortschaften. |
|---|---|---|---|---|---|
| NOWORADOMSK | Nowo-Radomsk | Noworadomsk Stobiecko miejskie | KŁOMNICE | Kłomnice | Konary Kruszyna (Teile u. zw. die Ortschaften: Kłomnice, Lipice, Janaszów, Michałów) |
| | Radziechowice | Radziechowice | | | |
| | Kletnia | Dobryszyce Brudzice | | Kruszyna | Kruszyna (mit Ausnahme der Ortschaften: Kłomnice, Lipice, Janaszów, Michałów) Mikanów |
| | Kodrąb | Gosławice Dmenin | | | |
| | Przerąb | Przerąb | | Rudniki | Rędziny (Teile die zum Kreise gehören mit Ausnahme der Ortschaften Brzyszów Joachimów, Małusze) |
| | Masłowice | Masłowice | | | |
| | Kobiele wielkie | Kobiele wielkie Wielgomłyny | | | |
| | Żytno | Żytno | | Mstów | Mstów Wancerzów |
| | Silniczka | Maluszyn | | Olsztyn | Olsztyn Rędziny (Teile u. zw. die Ortschaften Brzyszów, Joachimów, Małusze.) |
| PAJĘCZNO | Pajęczno | Pajęczno Rząśnia | | | |
| | Brzeźnica | Brzeźnica | | Janów | Janów Potok złoty |
| | Zamość | Zamość Sulmierzyce | | | |
| | Siemkowice | Siemkowice Kielczygłów | | Przyrów | Przyrów Koniecpol |
| | Ossyjaków | Konopnica Radoszowice | | Koniecpol | Koniecpol |
| | Działoszyn | Działoszyn Popór (Teile die zum Kreise gehören) | | Garnek | Garnek Dąbrowa |
| | Ostrowy | Miedzno | | | |
| | Kamyk | Kamyk und Grabówka (nur Teile die zum Kreise gehören) | | Gidle | Gidle |

Der k. u. k. Kreiskommandant

**v. Sallmann**

Generalmajor m. p.

Buchdruckerei M. Pański, Noworadomsk.